

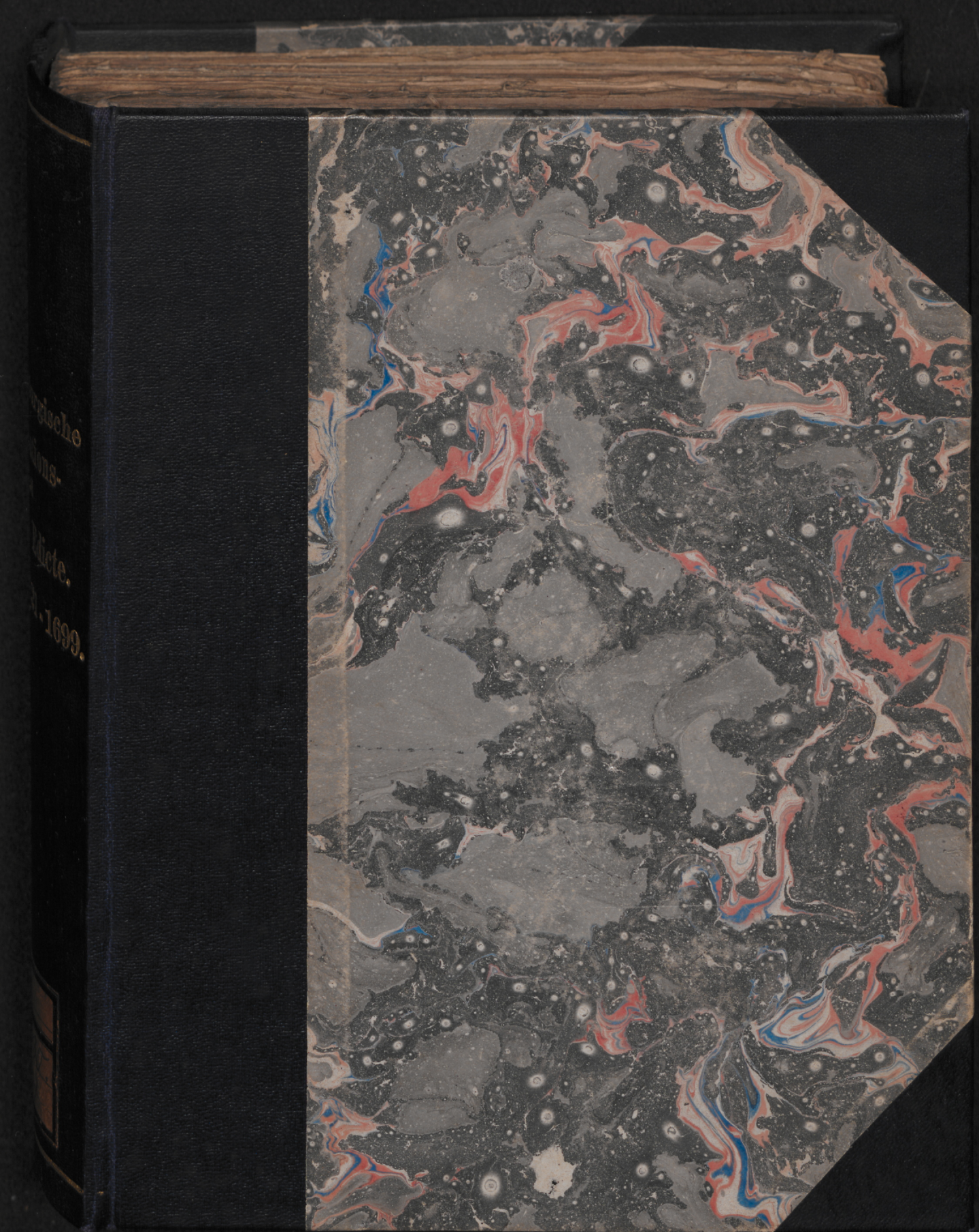
## Contribution-Edict. Gegeben zu Güstrow/ Den 27. Septembris Anno 1697

Gustrow: Lembke, 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756279283>

Druck Freier  Zugang





*MK-6230. (1.)*

Gebunden bei  
RUD. FUCHS  
Hof- u. Univ.-Buchbind.  
ROSTOCK i/M.  
Friedr. Franzstr. 29





CONTRIBUTION-  
EDICT.

Begeben zu Büstrow!

Den 27. Septembris

ANNO 1697.



WILHELM!

Gedruckt bey Johann Lemcken/ 1697.





**E**s wird allen und ieden  
Fürstlichen Haupt- und Ampt-Leu-  
ten/ Berwaltern/ Küchen-Meistern/ auch  
denen von der Ritterschafft / Bürgermei-  
stern/Richtern und Råhten in den Städ-  
ten/ und absonderlich allen dieses Mecklen-  
burg-Güstrowschen Herzogthums Einge-  
sessenen Geist- und Weltlichen Stan-  
des hiemit zu vernehmen gegeben:

**D**ennach denen Durchlauchtigsten  
Directoriiis des Nieder-Sächsischen Crayses / erhei-  
schender Nothdurfft nach / gnädigst gefallen / durch  
Uns E. E. Ritter und Landschafft / bey einem ordi-  
nairen Convocation Tage vortragen zulassen / was wegen  
des / aus diesem Herzogthum zufodernden matricular-Reichs  
contingents von 200. Römer-Monachten / dem Lande erprieß-  
lich



lich seyn möchte/und E. C. R. und L. / derer zu dreyen mahlen  
an sie abgelassenen Veruffungen ungeachtet / gebührender mas-  
sen nicht erschienen / jedennoch aber die Collectir-und Auf-  
bringung der benöhtigten Gelder numehr keinen längern Auf-  
schub leidet / als hat die Nohtdurfft erfordert / die anlags Sum-  
me, mittelst nochmahliger beybehaltung des / einige Jahre her  
gebrauchten interims-modi contribuendi, jedoch citra con-  
sequentiam & præjudicium, und mit reservirung übriger be-  
fugnus durch gegenwärtiges Edict auszuschreiben.

**W**ird haben solchem nach die von Adel und andere Land Be-  
güterte / für dießmahl von ihren eigenen Gütern und Vor-  
wercken / so sie selbst im Gebrauch haben / und administriren/  
oder durch ihre Schreiber administriren lassen / nach der Auf-  
sicht / davon in diesem 1697sten Jahr der Einschnitt gewesen/  
die Collecte, mittelst Zahlung von jeden Wispel hartes Korn  
3. Guld. 20. fl. / vom Wispel weiches Korn aber 1. Guld. 22. fl. /  
alles nach Parchimer Maaß gerechnet / abzutragen und zu ent-  
richten.

Wann aber einer von Adel sein Guth andern Verpenfi-  
oniret / oder von einem andern eins in Pension hat / so wird  
Kopff-Steur und Vieh-Schaz gegeben / und in diesen Fällen  
nicht nach der Aufsicht gesteuert; Wie dann auch diejenigen  
Edelleute und Landbegüterte / welche eigene Schaffe haben / da-  
bey ein Kost-Knecht gehalten wird von dem Fünfftentheil den  
Vieh-Schaz erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der  
Aufsicht steuren.

Zu fernerer und völliger herbeybringung dieser Anlange  
nun / ist weiter nöhtig / daß die in dem Edicto vom 26. Sept.  
Anno 1688. gemachte vier Classes, respectu des Kopff-Geldes/  
und

und Vieh-Schatzes / wie auch was wegen der Nahrung und  
Handelung gesetzet / observiret / und herbey getragen werde / je-  
doch in der Maasse / wie in beygefügeten Schemate und Nach-  
richt begriffen / darnach sich alle Cotribuenten zu richten ha-  
ben; Die Pensionarien aber so 100. Rthlr. Pension, oder noch  
darunter geben / werden hiemit in Tertiam Classen, und die  
200. Rthlr. oder darunter geben / in Secundam Classen verse-  
set / die aber über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der er-  
sten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beamb-  
te und andere Adelige Pensionarii an Eyndes statt ihre Specifi-  
cationes eigenhändig unterschreiben und mit ihren Pittschaff-  
ten bestärcken / daß Sie die Kopff-Steuer Edict-mässig nach  
proportion ihrer Pension entrichtet.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz  
Parchimer Maas / so von dem 1. Decembr. zur Mühlen ge-  
bracht wird / 3. fl. Accise gegeben / und von denen verordneten  
Einnehmern / ohn unterschleiff und connivirung eingehoben  
und geliefert werden. Weil auch einige von Adel und Land-  
begüterte / des Brau- und Krug-Wesens sich gebrauchen / so ist  
billig / daß dieselbe auch die Malz-Accise denen Städten  
gleich auff dießmahl / vermittelst einer richtigen Specification  
an Eyndes-staat erlegen / und soll derjenige / welcher nicht rich-  
tig angegeben / arbitrariè bestrafft werden.

Wann auch allem Ansehen nach / der Modus nach der Ein-  
oder Aufsaat vielem unterschleiff unterworfen / und das Pu-  
blicum dadurch leichtlich verkürzet werden dürffte / wann nicht  
alles völlig Specificiret / oder der Grund-Herrn eigenes / von  
der Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden solte; So  
sollen die von Adel und andere Guhths-Herrn ihr gesambtes  
groß und kleines Vieh / Schaaff und Immen / denen Specifi-

cationen ohne Beysetzung des Geldes mit inseriren und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun;

Das in vorher geschriebener Specification, Ich meine Aufsaat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauern / Schäffers und anderer Leute Vieh / das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes angeezet / oder vermischer habe / solches bekenne Ich an **EDS** staat / bey meinem Christlichen Gewissen / und redlichen wahren Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Einsaat etwas verschweigen / soll derselbe vor jeden Bissel harten und weichen Korn / oder was darunter verhelet wird / **XX**. Rthlr. da aber ein mehres aufgelassen / die gedoppelte Straffe mit **XL**. Rthlr. erlegen.

Würde auch der Suhts-Herr einig frembdes Vieh unter dem Seinigen in der Verzeichnis mit vermengen / soll Er von einem jedem Haupt grosses Vieh **X**. Rthlr. und von kleinen **IV**. Rthlr. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadversion nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer / daß solcher gestalt verstecktes Vieh sofort abgenommen / und auff negst gelegene Fürstl. Meyer-Höfe getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfals so wohl die Beampten als die Städte ihre Specificationes, umb Edict mässig zu Steuern / nichts zu unterschlagen / noch Partheilich zu dispensiren / an **EDS** staat in obgesetzten formalibus unterschreiben / und da  
die

die Subscriptionen nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Specificationen nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Partheyligkeit und unterschleiff befunden wird / sollen sowohl Einnehmer als Bürgermeister und Raht / welche darinnen mit gehehlet / wie auch die Contribuenten nicht weniger deren Nachbahren / so den unterschleiff mit befodert / ernstlich dafür angesehen / und nach befundung gestraffet werden.

Schliesslich wird reserviret / wann wieder verhoffen obgesetzter massen das intendirte quantum nicht völlig einkommen würde / das was daran mangelt / als dann ohne publicirung eines fernern Edicts auch eingefodert werden solle.

Wird demnach hiemit ernstlich befohlen / das ein jeder Contribuent, denen von Uns allhie bestelleten Einnehmern / innerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen erfoderte Specification seiner gangen Contribution in duplo und zu foderst auch ohne Geld einliefern / und den 19. bevorstehenden Octobris die Steure an harter und grober gangbarer Münze / als die neuen Chur-Brandenb. und Lüneburgischen zweymarckstück für voll baher erlegen / solches auch sub poena paratissimæ executionis, nicht anders halten solle.

Damit auch die Executores in exigirung ihrer Gebühr nicht excediren / so sollen sie das / für ihre Pferde / ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren / als auff ein jedes Pferd so wol ihre / als auch auff die ihnen wieder die Ungehorsahme zur execution mit gegebene / einen Tag und Nacht / ein viertel Habern / oder ein halb viertel Gersten / Parchimer Maass / und nebst der Speisung / täglich an Gelde 8. fl. / und sollen die Executiones von denen Dörtern / wo sie nicht selbst gegenwärtig sind / oder exequiren / auff ihre Persohn / keine execution Gebühr

büßr fordern / noch die Contribuenten duplici onere für sich und ihre zugeordnete zugleich / auffer special Concession, belegen; Auch soll die Executions Gebühr nicht ehe / als von dem Tage / da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden Contribuenten anlangen / und wircklich sich aufhalten / ange-rechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten Termino ohne einige Seumnüß und Behinderung gehorsamst und ohnfehl-baherlich gelebet / und nachgesetzt werden möge; So hat man dieselbe durch dies offenes Edict zu jedermännliches Wissen-schaft publiciren / und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsamst zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst / auff dem Fall der Seumnüß und gebrauchten unterschleiffs / nicht außbleibet / vorzusehen wissen wird. Ubrkundlich unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-Güstrowischen Interims Regierung Verordneten Insigel  
Gegeben Güstrow / den 27. Sept. Anno 1697.



# S C H E M A

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem

EDICT de dato Güstrow / den 27. Sept. Anno 1697.

## Kopffgeld.

### I. Nach der ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. Sch. Das  
Kind 3. Gulden 16. Sch.

### II. Nach der andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. Sch. Die Frau 3. Gulden 3. Sch.  
Das Kind 2. Gulden 2. Sch.

### III. Nach der dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. Sch. Die Frau 2. Gulden 18. Sch.  
Das Kind 1. Gulden 18. Sch.

### Noch in selbiger Classe von Perlensticker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 21. Sch.  
Das Kind 1. Gulden 4. Sch.

### Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. Sch. Die Frau 1. Gulden 9. Sch.  
Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die  
Knechte / jeder 1. Gulden 9. Sch.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäf-  
fer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede Per-  
sohn 16. Sch.

### IV. Nach der vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. Schill.  
Das Kind 1. Gulden.

### Noch in selbiger Classe nach dem andern S.

Der Mann 2. Gulden 9. Sch. Die Frau 1. Gulden 4. Sch. 6. Pf.  
Das Kind 20. Sch.

Aber

**Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten §.**

Der Mann 2. Gulden 9. ſ. Die Frau 1. Gulden 4. ſ.  
6. Pf. das Kind 20. ſ. Die Handwercks Gesellen / die Lein-  
weber Knäbſen in den Städten und auff dem Lande / jeder 20. ſ.

Die also genandte Holländer / wann ſie 30. Rube und dar-  
über in Pacht haben / ſo gibt der Mann 2. Gulden die Frau 1.  
Gulden / das Kind 16. ſ. die aber ſo von 20. biß 30. Rube haben /  
geben den dritten Theil / und die ſo unter 20. haben / den halben  
Theil weniger.

**Die Einlieger auff dem Lande / ſo nicht Unterthan ſeyn.**

Der Mann 2. Gulden 12. ſ. 9. Pf. Die Frau 1. Gulden  
6. ſ. das Kind 20. ſ. vom Scheffel hart Korn 10. ſ. vom Scheffel  
weich Korn 5. ſ. Die in den Städten auff ihre  
Hand liegende Mann und Weibs-Persohnen Knechte oder Mäg-  
de / die Manns-Persohn 4. Gulden / die Frauens-Persohn 3.  
Gulden.

**Die Einlieger / ſo umb Geld dröſchen / und zu anderer  
Arbeit ſich nicht wollen gebrauchen laſſen.**

Der Mann 6. Gulden 18. ſ. die Frau 3. Gulden 9. ſ. das  
Kind 2. Gulden 6. ſ.

**Die Dröſcher.**

Der Mann 2. Gulden 12. ſ. 9. Pf. die Frau 1. Gulden 6. ſ.  
das Kind 20. ſ.

Die Dröſcher ſo gewiſſe  
Hoff-Scheunen auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlie-  
ger Dienſte thun / geben den Bauern gleich.

**Alle Bauers-Lente und Hirten inſgemeine / unter  
Fürſil-Nembtern / Adlichen Sizen / und ſonſten Geiſt- und  
Weltlichen ohn unterſcheid.**

Der Mann 1. Gulden 6. ſ. Die Frau 15. ſ. das Kind 10. ſ.  
der Knecht 16. ſ. 6. Pf. die Magd 7. ſ. Handwerck- und Dienſt-  
Jungen 7. ſ. Knecht Weiber 7. ſ.

Von

## Von der Aufsicht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn / von jeden Wispel Parchimer Maas hart Korn 3. Gulden 20. s. vor jeder Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 1. Gulden 22. s.

## Viehe Schatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern / imgleichen von den Adelichen Höffen und pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. s. / vor ein Haupt-Rindviehe über Jährig 13. s. vor jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibt oder in der Mast getrieben 2. s. Säugende Färckel aufgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. s. 6. Pf. vom Hockken 3. s. 3. Pf. vor ein Stock Immen 7. s. vor jedes Schaaß / Hamel oder Lamb / ohn unterscheid / Gemenge / halb oder Buntviehe / nach oder über der Ordnung 3. s.

An den Dhren / da in diesem Jahr sich Mast findet / wird vor jedes Schwein gegeben 2. s.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren / eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaff 3. s.

Die Schäffer geben den Vieh-Schatz andern im Lande gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von jeden hundert Schaffen 20. s.

Die Einlieger vor ihrem Verdienst Mannes und Weibes Persohnen / jede 1. Gulden 18. s.

Vom



## Vom Handel.

Als vom Seiden, Krahm / Gewandschnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen, Handel / von jedem Handel 12. Gulden Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewandniß also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Dbrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes. Pflicht eine moderation hiebey geschehe. Die Mülzerey Nahrung treiben / 7. Gulden / worunter auch Hoff- und andere bey denen Collegiis bestelte Bediente / welche Mülzerey treiben / mitgriffen.

## Von Handwerckern.

Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. s. Nach der Vierten Ordnung / die Küster und Bauersleute auff dem Lande / so Krügerey und Handwercke dabey treiben geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasemeister von jeder Hütte 30. Gulden. Die Glas- Hütten Knechte 1. Gulden.

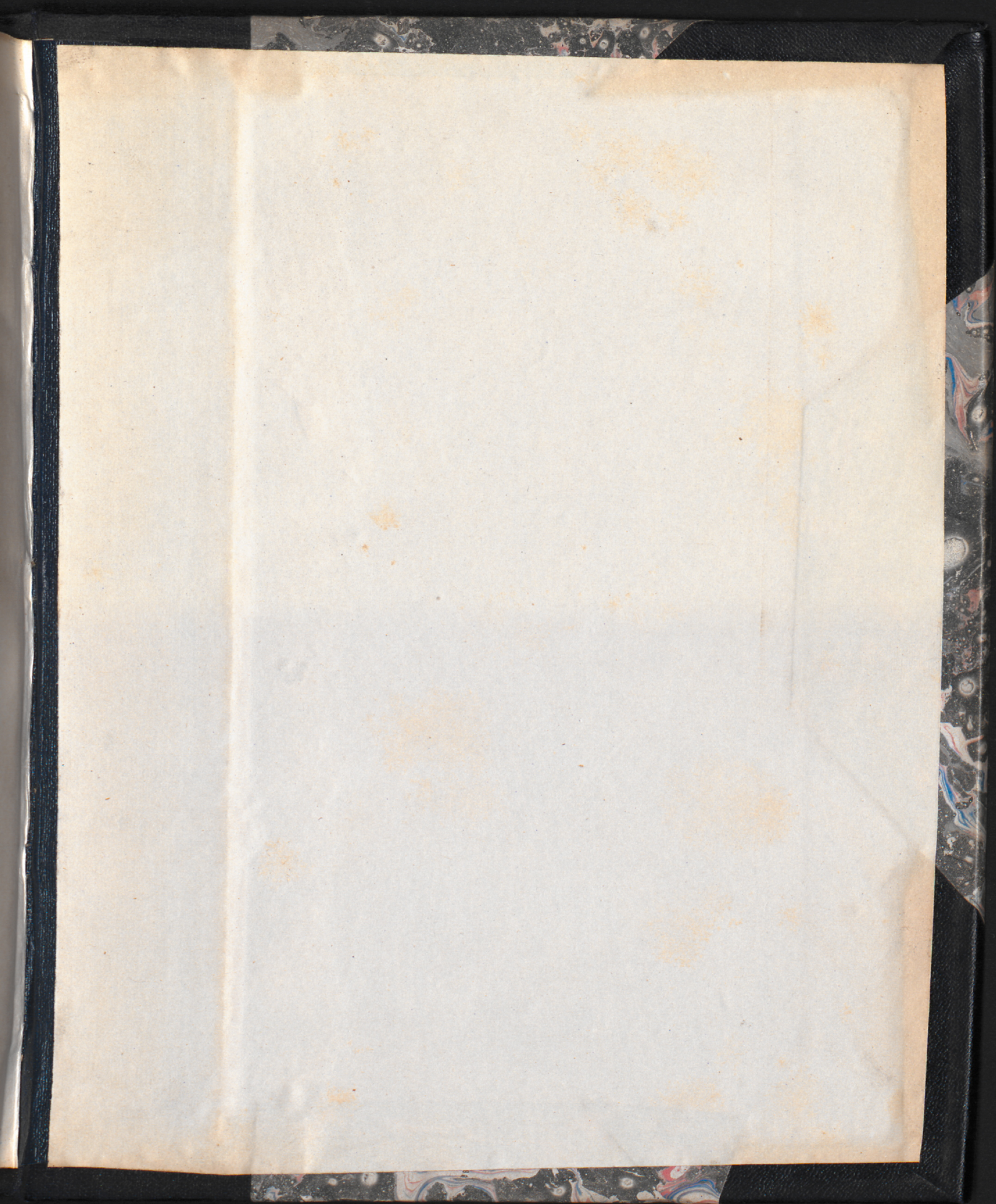
## In ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und nach proportion der Blase min- oder mehr. Von einer Grüz- Queren 2. Gulden 12. s. Von einer Tonne ausländisch- Bier 7. s.

Ⓝ (O) Ⓝ









## Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /  
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.  
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

## Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v  
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö  
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. f. / vor  
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Wasel-S  
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. f. S  
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S  
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. f. vor je  
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h  
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g  
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden.

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac  
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt  
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes S

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande  
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ  
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey  
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes  
Persohnen / jede 1. Gulden 18. f.

